



Stellungnahme des Deutschen Psychotherapeuten Netzwerks zum Referentenentwurf eines Gesetzes für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen

Das Deutsche Psychotherapeuten Netzwerk begrüßt grundsätzlich das Ziel, digitale Verfahren im Gesundheitswesen nutzerfreundlicher, sicherer und praxistauglicher zu gestalten. Digitale Kommunikation, bessere Interoperabilität und eine Entlastung von bürokratischen Abläufen können auch für psychotherapeutische Praxen sinnvoll sein.

Zugleich sieht das DPNW im vorliegenden Referentenentwurf **erhebliche Risiken für den freien Zugang zur Psychotherapie**, den Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten und die Vertraulichkeit psychotherapeutischer Behandlung.

Besonders kritisch bewertet das DPNW den vorgesehenen digitalen Versorgungseinstieg über ePA-App, standardisierte Ersteinschätzung, Terminservicestellen und digitale Terminbuchung. Ein solcher Zugang darf unter keinen Umständen zur verpflichtenden Vorschaltinstanz für psychotherapeutische Behandlung werden. Psychische Erkrankungen lassen sich nicht angemessen durch standardisierte digitale Ersteinschätzungen erfassen. Der unmittelbare Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung muss erhalten bleiben.

Ebenfalls kritisch sieht das DPNW die Ausweitung der Datennutzung durch Krankenkassen, insbesondere die vorgesehenen Reallabore. Krankenkassen dürfen nicht zu datenbasierten Steuerungsinstanzen werden, die auf Grundlage sensibler Gesundheitsdaten Versorgung beeinflussen, priorisieren oder begrenzen. Psychotherapeutische Daten bedürfen eines besonderen Schutzes.

Das DPNW fordert daher:

- **Der freie Zugang zur Psychotherapie muss ausdrücklich gesetzlich gesichert bleiben.**
- **Der digitale Versorgungseinstieg darf für psychotherapeutische Behandlung nicht verpflichtend werden.**
- **Psychotherapeutische Behandlungsdaten müssen besonders geschützt und von kassengetriebener Steuerung ausgenommen werden.**
- Reallabore der Krankenkassen dürfen nur mit strenger Zweckbindung, unabhängiger Kontrolle, voller Transparenz und echter Freiwilligkeit der Versicherten zulässig sein.

- Die Identifizierbarkeit von Leistungserbringern im Rahmen von Datennutzungsverfahren muss eng begrenzt und gegen jede Form von Kontroll- oder Sanktionsnutzung abgesichert werden.
- Digitalisierung darf und soll die Versorgung unterstützen. Sie darf sie nicht ersetzen, vorsortieren oder rationieren.

Bonn, den 15.5.2026

Für den Vorstand



Dipl.-Psych. Dieter Adler
1. Vorsitzender – Deutsches Psychotherapeuten Netzwerk (DPNW)
Karmeliterstr. 1c, 53229 Bonn
Tel: 0228-7638203-0 • Fax: -9
post@dpnw.info • www.dpnw.de